

GZ: DSB-D054.855/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Präsidium des Nationalrates, Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Begutachtung - Legistik (BMI)
"Sicherheitspaket 2018", Ausschussbegutachtung

per E-Mail: stimmungen.innenausschuss@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zu 15 BlgNR XXVI. GP;
GZ: 13260.0060/1-L1.3/2018 der Parlamentsdirektion vom 7. März 2018**

1. Die Datenschutzbehörde dankt dem Innenausschuss des Nationalrats für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum in Beratung befindlichen Vorschlag für ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (15 BlgNR XXVI. GP, im Folgenden kurz: Regierungsvorlage - RV), abzugeben.
2. Die Datenschutzbehörde nimmt aus Sicht ihres Wirkungsbereiches dazu wie folgt Stellung:
 - a) Allgemeines
3. Die Datenschutzbehörde verweist zunächst, um Wiederholungen zu vermeiden, auf ihre Stellungnahme vom 21. August 2017, GZ: DSB-D054.765/0001-DSB/2017, zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres, GZ: BMI-LR1340/0019-III/1/2017 (im Folgenden kurz: Vorgängerentwurf), die dem Präsidium des Nationalrats zur Zl. 326/ME vorliegt. Im Folgenden wird auch auf diese verwiesen werden.
4. Der nunmehr vorliegende Gesetzesantrag der Bundesregierung sieht wiederum eine Reihe datenschutzrechtlich relevanter Maßnahmen und Eingriffe in das Grundrecht gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 und Art. 8 der Grundrechtecharta der EU (GRC) vor, als da wären a) erweiterte Nutzung nicht-

sicherheitsbehördlicher Bildaufnahmen an öffentlichen Orten, b) automatische Fahrzeugdatenerfassung samt Datenabgleich, und c) ein Verbot nicht-identifizierter Nutzung von Kommunikationsdiensten.

5. Die Datenschutzbehörde erinnert daran, dass das 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes (DSG) in der ab 25. Mai 2018 anzuwendenden Fassung gemäß Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, sowie die durch dieses Hauptstück umgesetzte Richtlinie (EU) 2016/680 (im Folgenden kurz: DSRL-PJ), hier einschlägig und anwendbar sind. Die im Vorblatt zur Regierungsvorlage getroffene Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen „*nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union*“ fallen, wird jedenfalls ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr den rechtlichen Tatsachen entsprechen.

a) erweiterte Verarbeitung nicht-sicherheitsbehördlicher Bild- und Tonaufnahmen (Art. 1 Z 3 bis 15 der Regierungsvorlage)

6. Die Datenschutzbehörde begrüßt, dass durch den Ersatz des Begriffs „*öffentlicher Raum*“ im Vorgängerentwurf durch „*öffentliche Orte*“ in der Regierungsvorlage im Ergebnis eine leichte Beschränkung des Anwendungsbereichs dieser Gesetzesbestimmungen erfolgt ist. Gleiches gilt für das in Art. 1 Z 14 der Regierungsvorlage festgelegte Erfordernis einer „*ortsbezogenen Risikoanalyse*“ als Voraussetzung für die durch Bescheid zu treffende Anordnung einer länger dauernden Pflichtspeicherdauer von Bild- und Tondaten.

7. Jedoch wurden die rechtlichen Gründe für eine Ermittlung und Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen an öffentlichen Orten nunmehr deutlich ausgeweitet und die Rechtsschutzgarantien reduziert.

8. Zulässige Zwecke des Eingriffs wären nunmehr a) die Vorbeugung wahrscheinlicher oder die Abwehr gefährlicher Angriffe (d.h. die Prävention so gut wie jeder vorsätzlichen Straftat, unabhängig von Strafdrohung oder Schutzgut), b) die Abwehr krimineller Verbindungen sowie c) die Fahndung nach Personen (§ 24 SPG). Die bestimmten Verantwortlichen einer Bildaufnahme durch Bescheid auferlegbare Pflichtspeicherdauer für Bild- und Tondaten wurde von zwei Wochen (Art. 1 Z 15 des Vorgängerentwurfs) auf vier Wochen (Art. 1 Z 14 der Regierungsvorlage) verdoppelt. Gründe dafür finden sich in den Erläuterungen nicht.

9. Zur Frage, ob die Bestimmungen ein „*Echtzeitstreaming*“ gestatten würden, wird auf die Ausführungen der Datenschutzbehörde zum Vorgängerentwurf (Randziffern 8 bis 11) verwiesen. Die Erläuterungen lassen allerdings nunmehr keine Zweifel mehr zu, dass dies eine dem Gesetzgebungsvorhaben zu Grunde liegende Absicht ist. Es wird wiederum angeregt, dies zu überdenken oder zumindest die Pflichten, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen tatsächlich treffen sollen, genauer zu regeln, nicht zuletzt da ein „*Echtzeitstreaming*“ ganz andere technische Voraussetzungen erfordern könnte als die bloße Übermittlung einer Datei (eines Files) mit Bild- und/oder Tondaten.

10. Eine Bezugnahme auf das Datenverarbeitungsregister (DVR) oder die StMV 2004, wie sie auf Seite 3 der Erläuterungen neuerlich gemacht wird, erscheint nicht zweckmäßig, da die entsprechenden Bestimmungen mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft treten (vgl. §§ 69 Abs. 2 und 70 Abs. 2 DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017).
- b) automatische Fahrzeugdatenerfassung samt Datenabgleich (Art. 1 Z 5 bis 9 und 11 und Art. 2 Z 1 und 2 der Regierungsvorlage)
11. Die Regelung verzichtet auf eine spezielle Einbeziehung der Daten, die durch die ASFINAG für Zwecke der Mautkontrolle- oder Mauteinhebung verarbeitet werden. Allerdings zählt die ASFINAG, wie auch aus den Erläuterungen hervorgeht, zu jenen Verantwortlichen von Bildaufnahmen, die gemäß der Neufassung von § 53 Abs. 5 SPG zur Datenübermittlung oder zum „*Echtzeitstreaming*“ verpflichtet werden könnten. Die Ermächtigung gemäß Artikel 2 der Regierungsvorlage würde daher nur zusätzlich die erweiterte Datenverarbeitung durch eigene bildverarbeitende technische Einrichtungen der Sicherheitsbehörden sowie den Abgleich mit Bilddaten der Verkehrsüberwachung gemäß § 98a StVO (Abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung, alias „*Section Control*“) decken.
12. Da der Inhalt von Art. 2 der Regierungsvorlage sonst gegenüber Art. 3 des Vorgängerentwurfs nicht materiell verändert worden ist, wird hier auf die Stellungnahme zum Vorgängerentwurf (Randziffern 13 bis 18) verwiesen.
- c) Verbot nicht-identifizierter Nutzung von Kommunikationsdiensten (Art. 3 Z 1 bis 3 der Regierungsvorlage)
13. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung kommt einem Verbot nahe, ohne persönliche Identifizierung des Teilnehmers bzw. Nutzers öffentliche Kommunikationsdienste in Anspruch zu nehmen. Sie ist damit ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 GRC, § 1 Abs. 1 DSG 2000), da sie eine Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten schafft.
14. Gesetzestechnisch wird dies dadurch umgesetzt, dass Betreiber von Kommunikationsdiensten unter Strafdrohung verpflichtet werden, die „zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten zu registrieren“. Die im TKG 2003 zur Verarbeitung vorgesehenen Stammdaten werden dabei um das Geburtsdatum (vorgesehener § 92 Abs. 3 Z 3 lit g) TKG 2003) ergänzt, die im Vorgängerentwurf noch vorgesehene zwingende Verarbeitung von Bonitätsdaten wurde nunmehr fallengelassen. Das Geburtsdatum soll dabei vermutlich erhoben und verarbeitet werden, um einen zuverlässigeren Abgleich der Daten mit polizeilichen Datenverarbeitungen zu ermöglichen. Für das Identifizierungsverfahren ist nunmehr in der Regierungsvorlage eine nähere Regelung durch Verordnung vorgesehen.

15. In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, ob und welche Daten betreffend Teilnehmer zu registrieren sind, die keine natürlichen Personen oder nicht Ersterwerber einer Prepaid-SIM-Karte sind. Anders als bei Kraftfahrzeugen, die bei der Neuzulassung nach Veräußerung behördlich registriert bzw. deren Halter bei sonstiger Strafe über den aktuellen Nutzer Auskunft geben muss, könnte ein registrierter Ersterwerber von Prepaid-SIM-Karten, etwa eine juristische Person als Unternehmer, nach vorgesehener Rechtslage diese einmal aktivierten Karten samt Rufnummer und Guthaben jederzeit legal, etwa gegen Bargeld, an anonym bleibende Dritte verkaufen oder vermieten (da es sich um Prepaid-Verträge handeln würde, drohen dem Veräußerer dabei keine finanziellen Forderungen des Dienstbetreibers und müsste letzterer von der Transaktion auch nichts erfahren, falls nicht ausdrücklich etwa ein Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis gewünscht wird), sodass die in den Erläuterungen ausgedrückte Erwartung auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Nutzeneffekte in Abwägung gegen die Eingriffswirkung in die Grundrechte zumindest zu relativieren wäre.

d) Sicherheitsforen (Art. 1 Z 2 der Regierungsvorlage)

16. Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält keine Bestimmung mehr, die als Ermächtigung interpretiert werden könnte, Teilnehmern an Sicherheitsforen personenbezogene Daten zugänglich zu machen.

19. März 2018

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK